

An das
Bundesministerium
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900243
E Rp@wko.at
W wko.at/Rp

per E-Mail: POST.V7_19@bmdw.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.360.532

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1971/20/GB/VR
Mag. Gabriele Benedikter

Durchwahl
4299

Datum
13.11.2020

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz - HeizKG) geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass mit dem gegenständlichen Entwurf nicht nur Änderungen aufgrund der novellierten Energieeffizienz-Richtlinie (EED II) vorgenommen werden, sondern auch Anpassungen erfolgen sollen an den seit der Stammfassung des Heizkostenabrechnungsgesetzes - HeizKG (BGBl. Nr. 827/1992) eingetretenen Fortschritt sowie Erfahrungen einfließen, die sich aus der praktischen Anwendung des zitierten Gesetzes ergeben haben.

I. Allgemeines

Insbesondere fachlich begrüßt werden folgende Punkte:

- mehr Gewicht auf dem Warmwasserbereich, wenn Gebäude sowohl mit Heizung als auch mit Warmwasser versorgt werden (zukünftig 50 bis 70% für Heizung - derzeit 60 bis 80%), da insbesondere auch aufgrund thermischer Sanierungen der Heizwärmebedarf der Gebäude in den letzten Jahren zurückgegangen ist; damit wird sich der Anteil der Heizkosten gegenüber den Warmwasserkosten reduzieren.
- die Regelung für fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler (vierteljährlich ab 25.12.2020 und ab 1.1.2022 monatlich).

Auch nach der Novelle soll Ziel des HeizKG die Erfassung des Heiz- und Warmwasserverbrauchs für zentral beheizte Gebäude und die verbrauchsabhängige Verteilung eines überwiegenden Teils der hieraus entstandenen Kosten sein. Durch die Aufteilung der Kosten nach dem Verbrauch soll gem. § 1 HeizKG für die Nutzer ein wesentlicher Anreiz zur sparsamen Energieverwendung gesetzt werden.

Die Erfüllung des genannten Ziels wird bei energieeffizienten Gebäuden (v.a. Neubau, aber auch nach Sanierung) allerdings schwierig bzw. nicht erreicht, da der Kostennutzen (die Reduktion aus

Energieeinsparung einer individuellen Verbrauchserfassung samt verbrauchsabhängiger Aufteilung) den Kostenaufwand (Einbau und Messung) übersteigt.

Hinzu kommt, dass im Neubau innovative Wärmesysteme zur Anwendung kommen, bei denen aus technischen Gründen eine taugliche Ermittlung von Verbrauchsanteilen nicht möglich ist. Diese Ausnahmen müssen definiert sein, um bereits in der Bauplanung eine unnötig teure Ausstattung für die Verbrauchserfassung zu vermeiden. Dazu zählen beispielsweise Systeme wie Bauteilaktivierung, raumlufttechnische Anlagen (Luft als Wärmeträger), Dampfheizungen, Einrohr-Heizsysteme (bei denen die Anwendung von Heizkostenverteilern gemäß ÖNORM EN 834 nicht möglich ist und je Einrohring mehr als eine Wohneinheit versorgt wird). **Diese Systeme sollten jedenfalls in einer demonstrativen Auflistung im Gesetz enthalten sein.**

Für den anzustellenden Kosten-Nutzen-Vergleich (§ 6 Abs. 2 iZm § 6 Abs. 1 Z 2) sollten alle Kostenkomponenten im Gesetz aufgeschlüsselt werden, die da wären:

Investitionskosten (Kosten der Erfassungsgeräteinfrastruktur wie Kosten für bauliche Maßnahmen, Gerätekosten), laufende Kosten für den Betrieb (Wartung, Erhaltung, Kontrolle, Eichung (Austausch)) und die Kosten der Dienstleistung (Ableseung, Kostenzurechnung, Kostenverrechnung, Datenübertragung, mehrfache unterjährige Verbrauchsinformation und Abrechnungsinformation).

Unter Berücksichtigung dieser Kostenanteile und der Annahme eines 20prozentigen Energieeinsparungspotentials (basierend auf internationalen Studien) können Neubauten und Gebäude nach einer umfassenden Sanierung, die zumindest den Standard der OIB-Richtlinie 6 Ausgabe April 2019, Kapitel 4.3 Anforderungen an Energiekennzahlen bei Neubau und größerer Renovierung, erfüllen, nicht kosteneffizient verbrauchsabhängig nach den Regeln des HeizKG abgerechnet werden.

Noch schlagender wird das im Bereich der Kälte, da hier eine individuelle Steuerung der Abnehmer kaum möglich und damit eine verbrauchsabhängige Aufteilung nicht sinnvoll ist. Hier übersteigen die Kosten den Nutzen bei Weitem.

Aus unserer Sicht wichtig wäre auch eine Bezugnahme auf die Erfassung der erzeugten Wärme- und Warmwassermengen zum Vergleich mit den Verbrauchsdaten, um den Wirkungsgrad der Anlagen ermitteln zu können, was für die Optimierung des Verbrauchs unumgänglich ist. Bei der Novelle in der vorliegenden Form haben wir nicht unerhebliche Zweifel daran, ob diese - entgegen der Intention, die Bestimmungen an den technischen Fortschritt anzupassen und Erfahrungen einfließen zu lassen - tatsächlich zeitgemäß ist und die Möglichkeiten für Abnehmer zur sparsameren Nutzung von Energie wirklich verbessert.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher **für energieeffiziente Gebäude** (Neubau und nach Sanierung), bei denen die Installation der Messgeräte und in weiterer Folge die Messkosten und Abrechnungsinformation weit teurer sind als die Energie, die verteilt wird, **Ausnahmen vom Anwendungsbereich des HeizKG.**

Was die Umsetzung der Art. 9b Abs. 3, 10a, 11a Abs. 1 und 2 sowie des Anhangs VIIA der EED II betrifft, **ersuchen wir nachdrücklich, bei den nationalen Vorschriften nicht über die Bestimmungen der Richtlinie hinauszugehen.**

So ist den Erläuterungen zu entnehmen (Seite 2, 3. Absatz), dass die Fernablesung die Verbrauchswerte künftig mindestens einmal pro Monat erfassen und den Bewohnern bereitstellen soll. Spätestens zum 1. Januar 2027 soll es in ganz Europa soweit sein - eine manuelle Ablesung mit Zugang zur Wohnung soll es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geben (Art. 10a in Verbindung

mit Anhang VIIA). Doch schon vorher sollen die Verbrauchswerte bei manueller Ablesung zweimal unterjährig zur Verfügung gestellt werden. Den Bewohnern von Gebäuden mit Fernablesung sollen schon ab 1. Januar 2022 mindestens einmal monatlich aktuelle Verbrauchsinformationen zur Verfügung stehen.

Wir möchten hier darauf hinweisen, dass Annex VIIA der EED II bei manueller Ablesung (Betreten der Wohnung) keine unterjährige Information verlangt. Die Forderungen nach unterjähriger Verbrauchsinformation beziehen sich ausschließlich auf fernauslesbare Zähler und Heizkostenverteiler. Eine manuelle Ablesung wäre hier mit großem Aufwand sowohl für die Abnehmer (zusätzliche verpflichtende Anwesenheit zu Hause) als auch die Abgeber verbunden, der gegenüber dem Nutzen unverhältnismäßig wäre.

II. Im Detail

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Z 6. *versorgbare* Nutzfläche:

Aus unserer Sicht war bisher klar, was mit *beheizbarer* Nutzfläche gemeint war. Ob die neue Begriffsbestimmung der „versorgbaren“ Nutzfläche ausreichend ist, ist zu hinterfragen, zumal nur das WEG und nicht auch das MRG bzw. das WGG angeführt wird.

Zu § 3 Geltungsbereich

Zur besseren Verständlichkeit bei Einzelwärmelieferungsverträgen (Wärme und Warmwasser) an Endkonsumenten mittels Einzelwärmehäusern (und einem Tarif laut offiziellem Tarifblatt) sollte § 3 Abs. 3 um folgenden Wortlaut ergänzt werden:

§ 3. (3) ...

Bei einer direkten Versorgung über Wärmemengenzähler (im Sinn des Eichgesetzes) bzw. Warmwasserzähler für jeden einzelnen Wärmeabnehmer einer Wärmeversorgung nach § 4 Abs. 2 werden die Versorgungskosten nach den vertraglichen Vereinbarungen in den Lieferungsverträgen oder den behördlich festgesetzten Preisen abgerechnet. Weiters gelten die Bestimmungen der §§ 16 (1) und 18 (1) bis 24 nach Maßgabe des § 29.

Zu § 4 Verhältnis zu anderen Regelungen

Wie schon bisher, soll auch den Regelungen über die Versorgungskosten im HeizKG Vorrang vor allen anderen einschlägigen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zukommen. Das hat zum Beispiel Auswirkungen auf die Fälligkeiten der Guthaben und Nachzahlungen aus einer Abrechnung, wo es schon bisher unterschiedliche Fälligkeitsbestimmungen (sowohl im WEG als auch im MRG bzw. WGG und HeizKG) gibt, weil der Gesetzgeber seit langem bei einer einheitlichen Abrechnung der Betriebs- und Heizkosten unterschiedliche Fristen über deren Fälligkeit vorgibt. Zur besseren Übersicht und Rechtssicherheit sollten diese unterschiedlichen Fristen vereinheitlicht werden (s. auch Anmerkungen zu § 21).

Zu § 7 Abs. 1 Maßnahmen zur sparsameren Nutzung von Energie

Erfreulicherweise stellen die Erläuterungen klar, dass hier keine baulichen Veränderungen, sondern lediglich Anpassungen beim Betrieb der Anlage vorgesehen sind. Das ist durchaus sinnvoll, könnte es doch in der Praxis zu Widersprüchen mit Energieversorgerverträgen kommen, zumal vorweg möglicherweise eine bestimmte Mindestabnahme oder Mindesttemperaturabnahme vereinbart wurde. Wir regen an, den Gesetzestext im Sinne der Rechtssicherheit für die Abnehmer anzupassen und schlagen folgende Änderung vor:

„Nach einer thermischen Sanierung des Gebäudes ist der Betrieb der gemeinsamen Versorgungsanlage an die geänderten Bedingungen *im Sinn einer zweckentsprechenden Einregulierung* anzupassen, [...].“

Zu Beginn des Satzes soll das Wort „insbesondere“ gestrichen werden, da auch aus den Erläuterungen nicht erkennbar ist, wann diese Bestimmung außerhalb einer thermisch-energetischen Sanierung zur Anwendung kommen soll.

Nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Gesetz sollte bei dieser neuen Bestimmung darauf hingewiesen werden, dass eine Anpassung der gemeinsamen Versorgungsanlage nach einer Sanierung **nur auf Veranlassung** des/der GebäudeeigentümerInnen, der Wohnungseigentümergeinschaft bzw. des Verwalters erfolgen kann, da der Abgeber in der Regel keine Kenntnis über die jeweiligen Maßnahmen am Gebäude hat. Zur Klarstellung regen wir dazu eine entsprechende Ergänzung im Sinn der Erläuterungen an.

Zu § 9 Trennung der Versorgungskosten für Heizung und Warmwasser

Abs. 2

(2) „Eine Verpflichtung zur Messung besteht ausnahmsweise dann nicht, wenn die getrennte Messung mit einem unzumutbar hohen wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist. [...]“

Nach den Erläuterungen ist unter einem unzumutbar hohen Aufwand ein solcher in technischer wie auch finanzieller Hinsicht zu verstehen. In der Praxis wird darunter die getrennte Messung der Energiemenge verstanden, die in die zentrale Warmwasserbereitung fließt. Wir ersuchen hier um Klarstellung.

Abs. 3

Die Prozentsätze in den Verteilungsschlüsseln (Abs. 3) in den Erläuterungen und im Gesetzestext müssen gleichlautend beschrieben werden, was in den übermittelten Unterlagen nicht der Fall ist (ebenso § 10 Abs. 1).

Zu § 11 Ermittlung der Verbrauchsanteile

Abs. 2a

Die Erfahrungen bei der Hauptablesung 2020 durch Selbstablesung im Zuge der Covid19-Pandemie (keine Betretung der Wohnungen) haben gezeigt, dass eine Selbstablesung bei Heizkostenverteilern (HKV) mit hohen Fehlerquoten belastet ist. Daher ersuchen wir um Aufnahme eine Ausnahmebestimmung, analog Art 10a EED II für HKV bei der Selbstablesung. Dazu regen wir folgende Ergänzung an:

„(2a) Eine Selbstablesung durch den Abnehmer darf höchstens für eine Abrechnungsperiode erfolgen, *ausgenommen bei der Verbrauchsermittlung mittels Heizkostenverteiler*, danach ist die Ablesung wieder durch den Abgeber oder ein besonders darauf ausgerichtetes Unternehmen im Sinne des § 8 Abs. 2 durchzuführen. [...]“

Abs. 3

Die im Abs. 3 aufscheinenden 25 % auf der Basis der Nutzfläche bleiben unverändert. Gemäß dem neuen § 16 Abs. 2 ist die Ablesung fristgerecht, wenn sie in einem Zeitraum von zwei Wochen vor bis zwei Wochen nach dem letztjährigen Hauptablesetermin entsprechenden Zeitpunkt durchgeführt wird. Diese Frist ist sehr kurz bemessen, was dazu führen kann, dass Nachablesungen kaum mehr möglich sind.

Ein Ableseversuch außerhalb dieses Zeitraumes ist nicht mehr zulässig; somit muss der Verbrauch dieser Einheit geschätzt werden. Wenn das bei mehreren Wohnungen der Fall ist, kann die Grenze von 25 % der versorgbaren Nutzfläche bald überschritten werden.

Als Folge kommt für die Aufteilung der Heiz- und Warmwasserkosten im WEG nur die Aufteilung nach Miteigentumsanteilen zur Anwendung, was dazu führen würde, dass auch Abstellplätze in

der Tiefgarage, ja sogar im Freien ihren Anteil an den Heiz- und Warmwasserkosten zu tragen hätten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit ist es zu begrüßen, die Ablesung zeitlich möglichst einzugrenzen; für den oben geschilderten Fall fehlt jedoch eine Bestimmung über einen alternativen Aufteilungsschlüssel.

Abs. 4

Erstaunlich ist, dass in Abs. 4 die Covid-19-Pandemie wörtlich und nicht beispielhaft angeführt ist. Treffender wäre es, einen entsprechenden Oberbegriff (z.B. „außergewöhnliche Ereignisse“) in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 13 Abs. 3

Wie eingangs schon erwähnt, begrüßen wir ausdrücklich die Änderung der Trennung der Anteile im Verhältnis 70vH zu 30vH auf 60vH zu 40vH für Heizkosten und Warmwasser sowie die Aufteilung der Energiekosten von 65vH zu 35vH auf 70vH zu 30vH zu Gunsten der Verbrauchsanteile.

Das Erfordernis der Einstimmigkeit sollte allerdings durch eine qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel) ersetzt werden (dies vor allem, um die Gerichte zu entlasten).

Bei Wärmelieferungsverträgen bzw. Durchführungsvereinbarungen gibt es aber auch Fälle, wo hinsichtlich der Aufteilung der Kosten keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde und diesbezüglich nur auf das HeizKG verwiesen wird. Damit würde sich der Aufteilungsschlüssel mit dem Inkrafttreten der Novelle schlagartig, innerhalb einer laufenden Abrechnungsperiode, ändern. Wie bei der Abrechnung der Kältekosten (§ 29 Abs. 10) braucht es für diese Fälle eine Übergangsbestimmung.

Wir verstehen die Übergangsbestimmung des § 29 Abs. 10 so, dass die laufende Periode nach vereinbartem Aufteilungsschlüssel abgerechnet werden darf und im Anschluss die Sätze der neuen gesetzlichen Lage anzupassen sind.

Wir ersuchen hier um Präzisierung und Aufnahme einer Bestimmung für laufende Wärmelieferungsverträge.

Zu § 16 Abrechnungsperiode

In Hinblick auf die Umsetzung der EED II, sollte auch in § 16 Abs. 1 letzter Satz der „Wärmeabgeber“ durch „Abgeber“ ersetzt werden.

Zur Regelung eines Termins für eine fristgerechte Hauptablesung, die an und für sich völlig sachgerecht ist, stellt sich aber die Frage nach der weiteren Vorgangsweise zu den oben zu § 11 Abs. 3 beschriebenen Auswirkungen in Folge nicht fristgerechter Ablesungen mehrerer Wohnungen, die im Ergebnis zu einer ungerechten Abrechnung führen. Hier sollte der Gesetzgeber festhalten, nach welchem Kriterium in einem solchen Fall die Heizungs-, Warmwasser- oder Kältekosten aufzuteilen sind. Wir schlagen vor, dass dies nach versorgter Nutzfläche erfolgt.

Weiters ist vorgesehen, dass die Dauer der Abrechnungsperiode 16 Monate nicht überschreiten darf. In der Praxis hat sich hier ein Zeitraum von 18 Monaten besser bewährt; der Schnitt mit dem halben Jahr hat bisher immer gut funktioniert und ist auch auf viel Verständnis der Abnehmer/Nutzer gestoßen. Es gilt ja auch zu bedenken, dass jede Abrechnung mit Aufwand und Kosten verbunden ist.

Zu § 17 Abrechnung der Versorgungskosten

Abs. 3

Unklar ist die neue Bestimmung, wonach bei Energieträgern mit Bevorratung verpflichtend eine Rechnungsabgrenzung zu erfolgen hat.

Da der Entwurf keine Definition des Begriffs „Energieträger mit Bevorratung“ enthält (§ 2), erscheint uns hier aus fachlicher Sicht eine entsprechende Begriffsbestimmung erforderlich. Andererseits fehlen auch Anhaltspunkte, wie eine Rechnungsabgrenzung erfolgen soll. Daher ist hier eine entsprechende Vorgangsweise festzulegen.

Abs. 4 und 5

Zur besseren Verständlichkeit regen wir hier folgenden Wortlaut an:

(4) „Sind fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert, so sind den Abnehmern von den Abgebern ab dem 25. Oktober 2020 Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von *im Nutzungsobjekt befindlichen* Heizkostenverteilern – auf Verlangen oder wenn die Abnehmer sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben – mindestens vierteljährlich und ansonsten zweimal im Jahr bereitzustellen.“

Generell verfolgt das Bundes-EnergieeffizienzG das Ziel, das Verbrauchsverhalten der Abnehmer zu optimieren.

Der besseren Übersichtlichkeit und Klarheit wegen empfehlen wir daher, sowohl in Absatz 4 wie auch in Absatz 5 den Begriff „Abrechnungsinformation“ zu streichen und nur die Übermittlung der „Verbrauchsinformation“ anzuführen. Auch in den Erläuterungen ist vorwiegend von der Verbrauchsinformation die Rede; die EED II sieht nur die Verbrauchsinformationspflicht vor, jedoch keine Abrechnungsinformationspflicht.

Zu § 18 Abrechnungsübersicht

Zu Abs. 1 haben wir zu den nachgenannten Punkten folgende Anmerkungen:

1a. die geltenden tatsächlichen Preise der Energieträger, ...

Die Begriffe „Messpreis“, „Grundpreis“ und „Arbeitspreis“ wurden bereits bisher angeführt. Hier stellt sich die Frage, welche Preise bzw. Komponenten erfasst sein sollen (Energiepreis, Lieferpauschale, etc...). Beispiele zur Verdeutlichung könnten hier weiterhelfen.

Zur Klarstellung sollte auch ergänzt werden, dass es sich um Preise *zum Stichtag der Ablesung* handelt.

1b. Informationen über den eingesetzten Brennstoffmix und die damit verbundenen jährlichen Mengen an Treibhausgasemissionen, diese jedoch nur bei Lieferungen aus Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 MW, ...

Gemäß den Erläuterungen gehen wir davon aus, dass die Formulierung hier den Inhalt des Annex VIIA Z 3 der EED II wiedergibt und die eingesetzten Brennstoffe von allen abzubilden sind, die Treibhausgasemissionen aber erst ab einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 MW. Ein Beispiel in den Erläuterungen wäre dazu hilfreich.

6a. ... mit klimabezogener Korrektur ...

Eine Darstellung der klimabezogenen Korrektur - auch in grafischer Form - auf der Abrechnungsübersicht erachten wir für die EndverbraucherInnen als sehr verwirrend. Wir ersuchen auch um Präzisierung, ob ein Anführen der HGT-Zahlen bzw. der Kältegradstunden ausreichend und wie diese vorzunehmen ist.

13.-15.

Auch diese Punkte führen dazu, dass die Heizkostenabrechnung mit Information überladen wird, sodass der wesentliche Inhalt nicht mehr erkennbar ist. Das bedeutet für die Abgeber Aufwendungen, die den Abnehmern keinen entsprechenden Nutzen bringen und unnötige Kosten verursachen. Wir fordern daher, die Information nicht zu überfrachten und die wesentlichen Punkte in den Fokus zu stellen.

15. Vergleiche mit dem normierten [...] Durchschnittsabnehmer derselben Nutzerkategorie...

Da es innerhalb eines Gebäudes unterschiedliche Lagen und dementsprechend unterschiedlichen Verbrauch gibt, ist ein Vergleich in kWh/m²/a nur bedingt aussagekräftig. Wir bitten hier um Erläuterung, wie ein „normierter Durchschnittsabnehmer“ ermittelt werden soll.

Bei Warmwasser ist ein Vergleich nicht sinnvoll, da dieser stark mit der Anzahl der in einer Wohnung lebenden Personen zusammenhängt. Hier könnte eine Bandbreite von durchschnittlichem Warmwasserverbrauch, je nach Verhalten der Person, wiedergegeben werden.

In diesem Zusammenhang wären auch Beispiele von „Nutzerkategorien“ hilfreich.

Zu Abs. 3

Die bisherige Formulierung „auf dessen Verlangen“ sollte unverändert bleiben.

Zu § 20 Durchsetzung der Abrechnung

Eine Geldstrafe bis zu 10.000 € und damit eine Erhöhung um beinahe das Doppelte erscheint uns ungerechtfertigt und ist im Verhältnis zu wohnrechtlichen Regelungen weit überhöht. Der Betrag ist jedenfalls entsprechend anzupassen.

Zu § 21 Vorauszahlung und Folgen der Abrechnung

Sowohl für das HeizKG, als auch das WEG und das MRG bestehen unterschiedliche Fristen für die Fälligkeit einer Nachzahlung oder der Rückerstattung eines Guthabens aus einer gemeinsamen Abrechnung und zwar

- gemäß diesem Vorschlag: jeweils zwei Monate nach Abrechnung;
- gemäß § 34 WEG: Verrechnung von Guthaben mit den nachfolgenden monatlichen Akontierungen, Nachzahlungen nach zwei Monaten;
- gemäß § 21 MRG: sowohl für Guthaben als auch Nachzahlungen der übernächste Zinstermin.

Dass diese Unterschiede in einer einheitlichen Abrechnung über die Betriebs- und Heizkosten in der Praxis kaum nachvollziehbar sind, müsste auch dem Gesetzgeber bewusst sein. Weiters wäre eine Harmonisierung mit dem Zahlungsverzugsgesetz sinnvoll, wonach monatliche Zahlungen erst mit 5. des Kalendermonats fällig sind und nicht mit dem Monatsersten. Eine entsprechende Anpassung in Richtung einer einheitlichen Regelung wäre hier sehr wünschenswert.

Zu Abs. 2

Die Vorauszahlung soll nicht mehr aus dem Gesamtbetrag der Heiz- und Warmwasserkosten der betreffenden Baulichkeit, sondern aus dem auf das jeweilige Nutzungsobjekt entfallenden Anteil des Gesamtbetrags der Versorgungskosten für die vorangegangene Abrechnungsperiode ermittelt werden. Dies wird in der Praxis unmöglich sein, da im Zeitpunkt der Ermittlung der Vorauszahlung für die kommende Abrechnungsperiode oftmals zeitlich noch nicht der individuelle Verbrauch für das Nutzungsobjekt bekannt ist.

Zu Abs. 4

Der Strafzinssatz von 6vH ist den heute vorliegenden Verhältnissen anzupassen und entsprechend zu senken.

Zu § 22 Abs. 3 Nachträgliche Berichtigung der Abrechnung

Dass der Prozentsatz für Berichtigungen in der nächsten Abrechnung von 5 auf 15vH erhöht werden soll, entspricht hingegen den realen Bedürfnissen in der Praxis und ist daher zu begrüßen.

Zu § 29 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sollen am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft treten. Das könnte daher während einer Heizperiode sein. Das würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit für die Anwender führen. Hier sind Übergangsbestimmungen vorzusehen. Insbesondere verweisen

wir auf die zulässigen Vereinbarungen gem. § 13 Abs. 2 HeizKG - sowohl in der geltenden Fassung als auch im Entwurf - für die eine eigene Übergangsbestimmung festgelegt werden müsste, weil diese Vereinbarungen frühestens für die ihnen nachfolgende Abrechnungsperiode wirksam werden.

III. Zusammenfassung

Wie eingangs ausgeführt, begrüßt die Wirtschaftskammer Österreich, dass mit dem gegenständlichen Entwurf nicht nur Änderungen aufgrund der novellierten EED II vorgenommen werden, sondern auch Anpassungen an den seit der Stammfassung des HeizKG 1992 eingetretenen Fortschritt erfolgen sowie Erfahrungen einfließen sollen, die sich aus der praktischen Anwendung des zitierten Gesetzes ergeben haben.

Die Begutachtung in unserem Haus hat gezeigt, dass zu diesem Gesetzesentwurf keine gravierenden widerstreitenden Interessen bestehen; allerdings scheint uns - vor allem was die Intention einer zeitgemäßen Anpassung des Gesetzes an den (technischen) Fortschritt, aber auch die gesetzliche Umsetzung von Erfahrungen aus der Praxis betrifft, noch Gesprächsbedarf gegeben zu sein und ist eine weitere Auseinandersetzung mit der Materie angezeigt.

Speziell zu einzelnen neuen Bestimmungen, wie z.B. zur Abrechnungsübersicht (§ 18), die für die Praxis von besonderer Bedeutsamkeit sind, steht die Wirtschaftskammer Österreich dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sehr gerne mit ihren Experten zur Verfügung. Die Materie ist durchwegs komplex; vor allem für kleinere Unternehmen können einige neue Bestimmungen erhebliche Herausforderungen bedeuten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär